

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – Fassung 2008)

Güterfolgeschaden-Klausel

für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – Fassung 2008

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers im nachstehend beschriebenen Umfang eintretenden Güterfolgeschäden, die als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

3. Güterfolgeschaden

- 3.1 Ein Güterfolgeschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.
- 3.2 Der Versicherer ersetzt ferner im Falle eines ersatzpflichtigen Güterschadens die nachfolgend aufgeführten Mehrkosten für
 - eine Ersatz- oder Reparaturlieferung
 - eine beschleunigte Reparatur und Transportabwicklung
 - eine provisorische Reparatur
- 3.3 Die Kosten gemäß Ziffer 3.2 sowie alle sonstigen Kosten werden nur ersetzt, soweit sie rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind oder der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder auf Weisung des Versicherers aufgewendet hat.
- 3.4 Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich welcher Art.

4. Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

- 4.1 Nicht versichert sind die in den Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.6 der DTV Güter 2000 – Fassung 2008 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.5 der DTV Güter 2000 – Fassung 2008. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrunde liegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.
- 4.2 Ferner ist nicht versichert der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf
 - 4.2.1 eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung oder
 - 4.2.2 finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder
 - 4.2.3 Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Güter.

5. Selbstbehalt

- 5.1 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Güterfolgeschaden 20 %, mindestens 250 EUR und maximal 2.500 EUR, selbst.
- 5.2 Gilt für Güterschäden ein anderer Selbstbehalt vereinbart und entsteht aus einem Schadeneignis sowohl ein Güter- als auch ein Güterfolgeschaden, wird der Selbstbehalt nur einmal bis zu dem höchsten vereinbarten Betrag berechnet.

6. Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes.
Die Entschädigung ist begrenzt auf den im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag.

7. Prämie

Die Prämie ist im zugrunde liegenden Güterversicherungsvertrag aufgeführt.

8. Obliegenheiten

8.1 Schadenanzeige

Sobald der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Transportschadens Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Güterfolgeschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8.2 Schadenabweitung und -minderung

Durch rechtzeitige Reparatur und/oder Um- bzw. Ersatzdisposition hat der Versicherungsnehmer für die Abwendung oder Minderung des Güterfolgeschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuhören und zu befolgen.
Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
Dem Versicherungsnehmer obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.

8.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers noch für den Umfang des Versicherungsfalls ursächlich war.

9. Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabweitung und -minderung

- 9.1 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 8.2 zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Güterfolgeschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.
- 9.2 Aufwendungen und Kosten zur Schadenabweitung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 125 % der vereinbarten Höchstentschädigung je Schadeneignis.

10. Kündigung

- 10.1 Ungeachtet der sonstigen Vertragsbestimmungen ist der Versicherer berechtigt, die Versicherung nach dieser Klausel mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen.
- 10.3 In jedem Falle erlischt die Versicherung nach dieser Klausel, mit dem Ende der laufenden Versicherung.
- 10.4 Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

11. Schlussbestimmung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der laufenden Versicherung, insbesondere der DTV Güter 2000 – Fassung 2008, Anwendung.